

Satzung des Vereins
„Haltern Aktiv e. V.“
Stand: 16.09.2008

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Haltern Aktiv e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Haltern.

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Eintragung

Der Verein ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 4
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erbringung von Dienstleistungen zum Zwecke der regionalen sowie landes-, bundes- und europaweiten Imageförderung und Koordinierung der von der Stadt Haltern am See und seinen Ortsteilen ausgehenden Werbe- und PR-Maßnahmen, insbesondere der Wirtschaft und des Fremdenverkehrs.

§ 5
Beteiligungen

Der Verein ist berechtigt, sich an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beteiligen, deren Anteile zu mehr als 50 % von einer Körperschaft öffentlichen Rechts gehalten werden. Der Gegenstand des Unternehmens muss jedoch mit dem Vereinszweck übereinstimmen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) sonstige Vereinigungen

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins.

3. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben.
Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung oder Erlöschen bei juristischen Personen
 - b) durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zu erklären. Der Austritt wird für Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres wirksam, in dem der Austritt erklärt worden ist.
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann wegen vereinschädigenden Verhaltens durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 8

Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - c) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Satzungsänderungen
 - e) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorzulegen für ratsam hält.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

3. Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 2 muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder dem Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Abs. 2 entsprechend.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Es kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der vertretenen Mitglieder. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse in den Fällen der § 4, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1, Ziffer b und d, einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder.
6. Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen. Soweit sie den Vereinszweck betreffen, sind sie mit dem Finanzamt abzustimmen.
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder werden mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie erfolgen durch Stimmzettel, wenn $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
8. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen, welches vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
10. Der Vorstand sorgt für die Führung eines Protokolls über die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer), dem Schatzmeister und bis zu 12 Beisitzern. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Mitglieder des Vereins hinzuziehen.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer)

und den Schatzmeister (engerer Vorstand) vertreten in der Weise, dass jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd den Verein vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während einer Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis zur Mitgliederversammlung, in der ein Nachfolger gewählt wird, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch bestellen.
4. Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die den Verein besonders nachhaltig unterstützen, als „Förderer des Vereins“ auszeichnen.

§ 12

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vereins

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und
 - c) Erstellung des Jahresberichtes
2. Der Vorstand beschließt in eigener Zuständigkeit über Vorhaben des Vereins.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) oder bei deren Verhinderung durch den Schatzmeister schriftlich oder mündlich einberufen werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand fertigt über seine Sitzung ein Protokoll.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme dem Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, hat in schriftlicher Form unter besonderem Hinweis auf den Antrag der Auflösung zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Einladung gilt als nachgewiesen, wenn der Vorstand vor der Mitgliederversammlung eine entsprechende Erklärung abgibt.
3. Wird in der Mitgliederversammlung die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss kann dann mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.